



Österreichischer Gemeindegewerbeverband
Löwelstraße 6
1010 Wien

Graz, 30. November 2022

Novellierungsvorschlag zum KommStG 1993 betr Arbeitskräfteüberlassung ~26599~/5

Sehr geehrter Herr Präsident, lieber Alfred!

Sehr geehrter Herr Generalsekretär, lieber Walter!

Zum „Diskussionspapier zur beabsichtigten und notwendigen Novellierung der gesetzlichen Regelung der Arbeitskräfteüberlassung“ samt Novellierungsvorschlag des Österreichischen Städtebundes „via Konsulent Dr. Peter Mühlberger“ vom 15.11.2022 wäre im Einzelnen – wobei unsere Position durch Hinweispfeile („→“) gekennzeichnet ist – Folgendes anzumerken:

Ad Novellierungsvorschlag 1:

„§ 29 Abs.2 lit c KommStG bleibt unverändert

- Baustellenregelung bleibt erhalten“

→ Anzumerken ist, dass hier wohl § 29 Abs 2 lit c BAO gemeint ist – eine Änderung stand hier ohnehin nicht zur Diskussion.

Ad Novellierungsvorschlag 2:

„§ 7 Abs.1 erster Satz KommStG bleibt ebenfalls unverändert

Hebeberechtigung der Gemeinde mit der Betriebstätte bzw. der Betriebstätte des Personalüberlassers“

→ Keine Änderung; die Grundsatzbestimmung ist allgemein anerkannt.

Ad Novellierungsvorschlag 3:

„§ 7 Abs.2 zweiter Satz KommStG lautet:

„Bei inländischer Arbeitskräfteüberlassung, welche voraussichtlich 6 Kalendermonate übersteigen wird oder 6 Kalendermonate bereits überstiegen hat, wird in der jeweiligen Beschäftigergemeinde eine Betriebsstätte begründet“

Angeleichung der 6 Monateregelung bei Baustellen auch bei Arbeitskräfteüberlassung“

→ Die Sechsmonatsfrist von Bauausführungen zu übernehmen bedeutet auch Zuteilungs- bzw Zuordnungsunsicherheiten bis zu sechs Monaten, denn der Nachweis des Zeitpunktes, ab wann eine Arbeitskräfteüberlassung „voraussichtlich 6 Kalendermonate übersteigen wird“, ist schwierig und unterliegt die Offenlegung maßgeblicher Umstände oder sogar eine entsprechende Gestaltung weithin in der Disposition des Personalleasinggebers (somit schwer kontrollierbar).

Beispielsweise würde eine kürzere (von der Baustellenregelung abweichende) Frist – zB einen Monat oder zwei Monate (Definition notwendig! – weiterhin ganze Kalendermonate? / 4/5/8/9 Wochen? / 30/60 Tage? / ...) wenigstens die Dauer der Unsicherheit verkürzen und sogar schon früher die Kommunalsteuer in die „richtige“ Gemeinde bringen.

Ad Novellierungsvorschlag 4:

„§ 7 Abs.1 dritter Satz entfällt

Entfall der unbefriedigenden Unternehmenssitzlösung“

→ Die Änderung behebt eine seit jeher unter dem Aspekt der Gemeindelastenabgeltung als nicht sachgerecht empfundene Regelung und verschiebt die Kommunalsteuer von Sitzgemeinden der Beschäftiger (sachgerecht) in die Gemeinden mit den Betriebsstätten, wo das Leihpersonal tatsächlich beschäftigt wird.

Um weiterhin eine eindeutige (aber geänderte) Erhebungsberechtigung zu definieren, wäre es vielleicht günstiger, die Wortfolge „Unternehmensleitung des inländischen Beschäftigers befindet“ durch die Wortfolge „Betriebsstätte des inländischen Beschäftigers, in welcher die überlassenen Personen beschäftigt werden“ zu ersetzen.

Ad Novellierungsvorschlag 5:

„§ 7 Abs.1 vierter Satz bleibt unverändert

- Arbeitsunterbrechung und Beschäftigerwechsel bleibt erhalten“

→ Verkürzt man im obigen Sinne die Sechsmonatsfrist, müssten auch hier die Fristen (aktuell: „neue Sechsmonatsfrist“) angepasst werden; zB Verkürzung der maßgeblichen Arbeits-

unterbrechungsdauer auf 2 oder 3 oder 4 Kalenderwochen (oder auf eine bestimmte Anzahl von Arbeitstagen oder Werktagen).

Ad Novellierungsvorschlag 6:

„§ 4 Abs.3 KommStG lautet:

„Bei Arbeitskräfteüberlassung in das Ausland wird erst nach Ablauf von 6 Kalendermonaten in der Betriebsstätte des Beschäftigers auch eine Betriebsstätte des Arbeitskräfte überlassenden Unternehmens begründet; bei Arbeitskräfteüberlassung aus dem Ausland wird bereits mit dem ersten Tag der Beschäftigung in Österreich eine Betriebsstätte begründet“. [...weitere erläuternde Anmerkungen]“

→ Es ist zu befürchten, dass diese (für österreichische Gemeinden günstige) Idee in Ihrer Wirksamkeit bereits durch § 16 Abs 2 KommStG weitestgehend ausgehebelt wird (Anwendung zB der Doppelbesteuerungsabkommen) – siehe auch „Information des Bundesministeriums für Finanzen zum Kommunalsteuergesetz (KommStG) 1993“ vom 29.1.2018, GZ.: BMF-010222/0114-IV/7/2017, in Punkt 16.2.2.1., Rz 184:


„Eine Kommunalsteuerpflicht in Bezug auf ein ausländisches Unternehmen, das in Österreich tätig wird, kann in Österreich nur eintreten, wenn eine Betriebsstätte sowohl nach österreichischem Recht als auch nach dem DBA vorliegt.“.

Wenn nun ein Doppelbesteuerungsabkommen Einrichtungen erst nach einem halben oder ganzen Jahr zur Betriebsstätte erklärt, bleibt die neue Regelung im KommStG 1993 („bei Arbeitskräfteüberlassung aus dem Ausland wird bereits mit dem ersten Tag der Beschäftigung in Österreich eine Betriebsstätte begründet“) bloß eine wirkungslose Fiktion. Es aber anzunehmen, dass diese Bestimmung im weiteren Gesetzwerdungsprozess auch dem BMF und/oder dem Bundeskanzleramt auffallen wird.

Mit der Bitte um Kenntnisnahme verbleiben wir

mit herzlichen Grüßen!

FÜR DEN
GEMEINDEBUND STEIERMARK


LAbg. Bgm. Erwin Dirnberger
Präsident


Mag. Dr. Martin Ozimic
Landesgeschäftsführer